

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Wahlpartei
Elisabeth Sophie Edlinger-Pammer	1969	Listenplatz 1 bei der Wahlpartei „Die Grünen Neumarkt“ (GRÜNE)

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Wahlpartei
Andreas Wöfl BSc	1992	Listenplatz 2 bei der Wahlpartei „Die Grünen Neumarkt“ (GRÜNE)

Neumarkt/Stmk., am 09.04.2025

Angeschlagen am: 09.04.2025

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin/  
Der Bürgermeister:

